

Satzung des

Fußball-Club Nordkirchen 1926 e.V.

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. März 2015

Gliederung :

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Farben des Vereins
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss
- § 7 Ehrenmitgliedschaft
- § 8 Spenden und Zuschüsse
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Ordentlicher Rechtsweg
- § 11 Geschäftsjahr
- § 12 Vereinsabteilungen
- § 13 Vorstand der Abteilungen
- § 14 Organe des Vereins
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Vorschriften für die Mitgliederversammlung
- § 17 Rechnungsprüfung
- § 18 Vereinsjugend
- § 19 Vorstand
- § 20 Kassenführung
- § 21 Verbandszugehörigkeit
- § 22 Vereinsbeiträge
- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Gültigkeit der Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Fußball - Club Nordkirchen 1926 e.V."
und wird im Folgenden kurz "FC Nordkirchen" genannt.
2. Der FC Nordkirchen hat seinen Sitz in 59394 Nordkirchen und wurde am 2. Juni 1966 beim Amtsgericht Lüdinghausen eingetragen. Er wird inzwischen im Vereinsregister des AG Coesfeld unter der Registernummer VR 6224 geführt.
3. Die Farben des Vereins sind SCHWARZ-WEISS.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
 - b) die Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen
 - c) die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - d) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

- e) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
- f) Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

1. Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglied im FC Nordkirchen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand. Er kann diese Entscheidung delegieren. Die Aufnahmeerklärung des Vereins gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten auf Beschluss des Gesamtvorstandes schriftlich abgelehnt wird. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftlich erklärten Austritt beim Gesamtvorstand zum Jahresende. Austrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
2. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber dem FC Nordkirchen.

§ 6 Ausschluss

1. Mitglieder können aus dem FC Nordkirchen ausgeschlossen werden bei
 - a) Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten nach schriftlich erfolgter Mahnung
 - b) vereinsschädigendem Verhalten
 - c) wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
 - d) aus anderen wichtigen Gründen
2. Über den schriftlich begründeten Ausschluss befindet der Gesamtvorstand nach Anhörung der Betroffenen mit 2/3 Mehrheit. In diesem Fall ist eine Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig. Im Falle der Bestätigung des Ausschlusses mit gleicher Mehrheit ist diese Entscheidung endgültig.
3. Ausgeschlossene Mitglieder haben gegenüber dem FC Nordkirchen keine Rechte mehr.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Verdiente Mitglieder (besondere Verdienste um den Verein oder den Sport) können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn der Gesamtvorstand dieses mit einer 3/4 Mehrheit beschließt.
2. Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden erfolgt durch das gleiche Gremium, jedoch einstimmig.

§ 8 Spenden und Zuschüsse

Der FC Nordkirchen ist berechtigt, Spenden und Zuschüsse jeder Art zur Verwirklichung seiner Ziele entgegenzunehmen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des FC Nordkirchen teilzunehmen. Nur anwesende, volljährige Mitglieder haben eine - nicht übertragbare - Stimme.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Wahlvorschläge für die Organe des FC Nordkirchen einbringen. Die vorgeschlagenen Personen müssen Mitglied des FC Nordkirchen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl müssen sie entweder mündlich ihr Einverständnis erklären oder ihr schriftliches Einverständnis vorher hinterlegt haben.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des FC Nordkirchen teilzunehmen im Rahmen der bestehenden Kapazitäten.
4. Jedes Mitglied kann sich einer oder mehreren Abteilungen zuordnen.

§ 10 Ordentlicher Rechtsweg

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den von der Rechtsordnung der angeschlossenen Verbände vorgeschriebenen Rechtsweg bei Rechtsstreitigkeiten einzuhalten.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
4. Der FC Nordkirchen haftet nicht für privates Eigentum, das in den von ihm genutzten Anlagen abhandenkommt oder beschädigt wird.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vereinsabteilungen

1. Der FC Nordkirchen unterhält zurzeit folgende Abteilungen
 - a) Fußball
 - b) Basketball
 - c) Leichtathletik
 - d) Tischtennis
 - e) FitnessÜber die Bildung einer neuen Abteilung entscheidet der Vorstand des FC Nordkirchen.
2. Die wirtschaftliche Verwaltung der einzelnen Abteilungen erfolgt in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des FC Nordkirchen. Das Vermögen und sämtliche Anlagen der Abteilungen sind Eigentum des FC Nordkirchen. Der FC Nordkirchen ist Rechtsperson und haftet für die Abteilungen.

§ 13 Vorstand der Abteilungen

1. Der Vorstand jeder Abteilung besteht aus:
 - dem Vorsitzenden der Abteilung
 - dem Kassierer der Abteilungund ggf. dem Jugendwart.
Jede Abteilung kann weitere Mitglieder in den Abteilungsvorstand wählen.
2. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Gesamtvorstand des FC Nordkirchen verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig, soweit nicht nach der Satzung andere Vereinsorgane zuständig sind. Insbesondere verbleibt die Vertretung des Vereins nach außen beim Gesamtvorstand des FC Nordkirchen.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat alle zwei Jahre bis zum 31. März zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
4. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die anstehende Satzungsänderung hinzuweisen.
6. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Versammlung erforderlich.

7. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
 - a) auf Antrag des Vorstandes
 - b) auf Antrag 1/3 der Mitglieder
8. Die Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen nach Antrag durchgeführt werden.
9. Die Entlastung des Vorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgen unter Leitung eines von der Versammlung gewählten Vereinsmitglieds.

§ 16 Vorschriften für die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung muss 14 Tage vorher durch Bekanntgabe in den „Ruhr-Nachrichten“ oder einer eventuellen Nachfolgezeitung und im Vereinsaushang unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen sieben Tage vor der jeweiligen Versammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins persönlich oder im Postfach des Vereins eingegangen sein.
3. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht sind, wird nur dann verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.
4. Anträge auf Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Es werden 2 Kassenprüfer für alle Abteilungen gewählt. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 18 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Die Jugend der Abteilungen des Vereins kann sich innerhalb der jeweiligen Abteilung selbst führen und verwalten und entscheidet dann auch über die ihr zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart

b) die Jugendversammlung

Der Jugendwart ist Mitglied des Abteilungsvorstandes

4. Das nähere kann in einer Jugendordnung geregelt werden die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Vorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

a) die/der erste Vorsitzende

b) stellvertretende/r Vorsitzende/r,

c) stellvertretender Vorsitzende/r, gleichzeitig Hauptkassierer

d) stellvertretende/r Vorsitzende/r, gleichzeitig Geschäftsführer

Ferner kann die Mitgliederversammlung einen 2. Geschäftsführer, Sozialwart und bis zu drei Beisitzer wählen, die dem Gesamtvorstand angehören.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die drei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Hierbei müssen immer mindestens zwei Vertreter gemeinsam handeln (Vorstand nach § 31 BGB).

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes

b) die Abteilungsvorsitzenden bzw. ihre Vertreter

Der FC Nordkirchen gibt sich durch den Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung.

4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung des FC Nordkirchen auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Gleiche Wahlzeiten gelten für die Mitglieder der Abteilungsvorstände.

5. Die von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsvorstände werden der Mitgliederversammlung des FC Nordkirchen vorgestellt.

6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines Abteilungsvorstandes vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist das jeweilige Gremium berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch zu besetzen.

7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, den Versammlungen und Sitzungen der Abteilungsorgane beizuwohnen.

§ 20 Kassenführung

Der Hauptkassierer erstellt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan, der vom Gesamtvorstand genehmigt wird.

§ 21 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes Mitglied von überfachlichen Sportverbänden und Fachverbänden für seine einzelnen Abteilungen werden.

2. Satzungen, Ordnungen und Statuten dieser Verbände sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein bzw. seine Abteilungen unmittelbar verbindlich.

§ 22 Vereinsbeiträge

1. Der FC Nordkirchen erhebt Vereinsbeiträge, die als Geldbeiträge zu entrichten sind. Der Beitrag ist zurzeit jährlich zu entrichten. Änderungen der Zahlungsweise können im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - GeschäftsordnungDie Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (gleichzeitig Geschäftsführer) als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Nordkirchen die es unmittelbar und ausschließlich für den Jugendsport in der Gemeinde zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.